EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

24. August 2023

Rahmenlehrplan Maturitätsschulen

Erläuterungen zur Anhörung

Generalsekretariat | Secrétariat général
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
+41 31 309 51 11, edk@edk.ch, edk.ch

Gemeinsam für Bildung, Kultur und Sport
Au service de l'éducation, de la culture et du sport
Insieme per l'educazione, la cultura e lo sport
Ensemen per l'educaziun, la cultura ed il sport

Inhaltsverzeichnis

1	**Ausgangslage**	**3**
2	**Projekt Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)**	**4**
3	**Ziele der Aktualisierung des Rahmenlehrplans**	**4**
4	**Vorgehen bei der Aktualisierung des Rahmenlehrplans**	**5**
5	**Aufbau des aktualisierten Rahmenlehrplans**	**6**
6	**Grundzüge des aktualisierten Rahmenlehrplans**	**6**
7	**Inkrafttreten**	**8**
8	**Auswirkungen**	**8**
8.1	Bildungspolitische Auswirkungen	8
8.2	Organisatorische Auswirkungen	8
8.3	Finanzielle Auswirkungen	8

1 Ausgangslage

Der Bildungsraum Schweiz hat sich in den letzten Jahrzehnten auf allen Bildungsstufen tiefgreifend verändert.[1] Zudem gilt es Megatrends wie Globalisierung, Digitalisierung, Klimawandel sowie Fragestellungen in Bezug auf eine partizipative Gesellschaft zu berücksichtigen. Die daraus resultierenden Herausforderungen wirken sich auf die gymnasiale Ausbildung aus, deren Rechtsgrundlagen sich — als Ausnahme im schweizerischen Bildungssystem — auf gesamtschweizerischer Ebene seit 1995 kaum weiterentwickelt hatten.

Die gesamtschweizerische Anerkennung der Abschlüsse der kantonalen und kantonal anerkannten Gymnasien (Maturitätszeugnisse) liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Kantonen. Gemeinsam verfolgen sie das bildungspolitische Ziel, den prüfungsfreien Zugang zu universitären und pädagogischen Hochschulen mit gymnasialer Maturität langfristig sicherzustellen.[2] Vor diesem Hintergrund war beinahe dreissig Jahre nach Verabschiedung der geltenden gesamtschweizerischen Rechtsgrundlagen deren Überarbeitung angezeigt.

Die Rechtsgrundlagen aus dem Jahr 1995 umfassten die Verordnung des Bundesrats über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV)[3] respektive das gleichlautende Reglement der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR)[4]. Das MAR/die MAV legt die Mindestanforderungen der gymnasialen Maturitätslehrgänge fest, die erfüllt sein müssen, damit ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis schweizerisch anerkannt wird. Ergänzend gibt die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen[5] den Rahmen der behördlichen Zusammenarbeit vor.

Der Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen (RLP)[6] ist direkt mit dem MAR/MAV verbunden. Er beschreibt die Mindestanforderungen an die fachlichen und überfachlichen Lerninhalte und dient der Vergleichbarkeit auf schweizerischer Ebene. Der RLP enthält Vorgaben für die kantonalen Lehrpläne, die ihrerseits den Unterricht an den gymnasialen Maturitätsschulen regeln. Die Ausarbeitung und damit auch die Überarbeitung des Rahmenlehrplans liegt gemäss Art. 3 MAR/MAV grundsätzlich in der Zuständigkeit der EDK. Die Revision des RLP erfolgt im Rahmen eines eigenen Rechtsetzungsprozesses, in dessen Rahmen das vorliegende Anhörungsverfahren der EDK durchgeführt wird.

---

[1] Erwähnt sei die Einführung von «HarmoS», die neuen sprachregionalen Lehrpläne der obligatorischen Schule («Lehrplan 21», «Plan d'études romand» und «Piano di studio»), die Berufs- und Fachmaturität sowie die «Passerelle», die Revision des Berufsbildungsgesetzes (SR **412.10**) mit einer dynamischen Entwicklung der Lehrinhalte, das neue Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, SR **414.20**) und damit zusammenhängende dynamische Entwicklungen an den Hochschulen sowie der Bologna-Prozess und die Entwicklungen in der Fachhochschullandschaft.
[2] Erklärung 2015 und Erklärung 2019 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz des Eidgenössisches Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).
[3] Systematische Rechtssammlung, Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995 (SR 413.11)
[4] Gymnasium EDK, Reglement der EDK vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR).
[5] BBl 1995 II 318, Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen 1) vom 16. Januar 1995/15. Februar 1995.
[6] Schweizerische Rechtssammlung, Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom 28. Juni 2023 (SR 413.11).

2 Projekt Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)

Das Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» (WEGM) wurde 2018 gemeinsam vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der EDK lanciert. In einer ersten Phase des Projekts vom September 2018 bis im Oktober 2019 hatten die EDK und das WBF eine Steuergruppe beauftragt, eine Auslegeordnung mit den Grundlagen für die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität zu erarbeiten. In der Steuergruppe waren die wichtigsten Stakeholder der gymnasialen Maturität vertreten. Die Auslegeordnung vom Frühling 2019 zeichnete insgesamt ein positives Bild der gymnasialen Maturität, empfahl aber die Überarbeitung des RLP und eine gezielte Überprüfung und Weiterentwicklung des MAR/MAV.[7] Die Plenarversammlung der EDK und der Departementschef des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) nahmen am 24./25. Oktober 2019 die Auslegeordnung zur Kenntnis und stimmten auf dieser Basis der Fortsetzung des Projekts zu.

Am 30. Januar 2020 verabschiedeten der EDK-Vorstand und der Departementschef WBF ein Mandat mit der Projektorganisation und den Projektzielen, auf dessen Basis die zweite Phase des Projekts WEGM lanciert wurde. Das Projekt WEGM hat vier zentrale Stossrichtungen: Die Stärkung der beiden Bildungsziele der gymnasialen Maturität – persönliche Reife für Allgemeine Studierfähigkeit und als vertiefte Gesellschaftsreife –, die Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung, die Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse und die Klärung der Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang. Zur Erreichung dieser Ziele tragen sowohl das totalrevidierte MAR/MAV wie auch der RLP bei. Der RLP enthält die Mindestanforderungen an die fachlichen und überfachlichen Lerninhalte. Er leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Vergleichbarkeit auf gesamtschweizerischer Ebene.

Am 22. Juni 2023 verabschiedete die Plenarversammlung der EDK die totalrevidierten Rechtsgrundlagen für die gymnasiale Maturität.[8] Der Bundesrat hiess in seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 die Vorlage gut.[9] Die Beschlüsse legen den Grundstein für eine substanzielle Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität. Sie dienen vor allem der Stärkung der Allgemeinen Studierfähigkeit von Maturandinnen und Maturanden und der Vergleichbarkeit der gymnasialen Maturitätszeugnisse in der ganzen Schweiz. Die Inkraftsetzung der totalrevidierten MAR und MAV sowie der neuen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bundesrat und EDK ist für den 1. August 2024 beschlossen.[10] Mit der Verabschiedung von MAR/MAV wurden auch Grundlagen für den neuen Rahmenlehrplan gelegt.

3 Ziele der Aktualisierung des Rahmenlehrplans

Gemäss dem Mandat der EDK vom 30. Januar 2020 verfolgt die Aktualisierung des RLP von 1994 folgende Aufgaben und Ziele:

[7] Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität: Mandat für eine Auslegeordnung zu den Referenztexten.
[8] Medienmitteilung EDK, Revidierte Rechtsgrundlagen der gymnasialen Maturität verabschiedet.
[9] Medienmitteilung Bundesrat, Revision der gymnasialen Maturität verabschiedet.
[10] Beschluss Plenarversammlung vom 22. Juni 2023. Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität; Maturitätsanerkennungsreglement und Verwaltungsvereinbarung, Verabschiedung.

- Die Aktualisierung des Lehrplanformats und der Lehrplaninhalte auf der Basis des aktuellen MAR/der MAV und unter Berücksichtigung der kantonalen Lehrplanrevisionen in den letzten Jahren;
- die Festlegung vergleichbarer Anforderungen in den Fächern;
- die Gewährleistung der Kohärenz und der Anschlussfähigkeit an die Lehrpläne der Volksschule der verschiedenen Sprachregionen;
- die Formulierung von Vorgaben zum Umgang mit gesellschaftlichen Herausforderungen;
- die Formulierung von Vorgaben zur Förderung der überfachlichen Kompetenzen, des fächerübergreifenden Lernens sowie der Wissens- und Wissenschaftspropädeutik.

Dementsprechend soll der neue Rahmenlehrplan wesentlich zur Vergleichbarkeit der gymnasialen Anforderungen beitragen, Aussagen zum Fachunterricht und zum Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen Nachhaltige Entwicklung, politische Partizipation und Digitalität machen sowie Grundlagen legen zur Förderung des überfachlichen Lernens, der Interdisziplinarität sowie der Wissens- und Wissenschaftspropädeutik. Auf der Basis dieser Ziele wurde das weitere Vorgehen geplant.

4 Vorgehen bei der Aktualisierung des Rahmenlehrplans

Für die Erarbeitung von Teil 2 und von Teil 3 des Rahmenlehrplans wurden insgesamt 120 Autorinnen und Autoren aus den Gymnasien sowie der universitären und pädagogischen Hochschulen in 27 Arbeitsgruppen eingesetzt. Die Arbeitsgruppen erarbeiteten einzelne Kapitel der Transversalen Bereiche sowie die Fach-Rahmenlehrpläne. Die Autorinnen und Autoren wurden von den Gremien der Koordinationsgruppe vorgeschlagen und nach den Kriterien Fachkompetenz in Bezug auf den Unterricht auf der Zielstufe, Sprachregion, Geschlecht und Vernetzung zusammengestellt. Sie wurden unterstützt von Expertinnen und Experten der universitären und pädagogischen Hochschulen.

Teil 1 wurde von Prof. Dr. Franz Eberle (Universität Zürich) und der Projektleitung verfasst. Die basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit (BfKfAS) in Unterrichtssprache und Mathematik wurden inhaltlich unverändert aus dem erst 2016 erstellten Anhang des bestehenden Rahmenlehrplans übernommen, wobei diejenigen in Mathematik formal angepasst wurden. Die Einleitung von Teil 2 wurde von Prof. Dr. Franz Eberle und Prof. Dr. Kai Niebert (Universität Zürich) erarbeitet.

Die Erarbeitung des Rahmenlehrplans erfolgte in mehreren Schritten. Zwischen Herbst 2020 und Frühling 2021 wurden von den Arbeitsgruppen die Entwürfe von Teil 2 und von Teil 3 erarbeitet. Ein wesentlicher Meilenstein war die interne Konsultation zum Teil 2 (ohne BfKfAS) und zum Teil 3 des RLP vom 15. April bis am 30. September 2021. Zu den vorgelegten Entwürfen gingen über 1800 Rückmeldungen ein. Die Rückmeldungen wurden durch die Autorinnen und Autoren geprüft und die Entwürfe anschliessend überarbeitet. Insbesondere wurde der Umfang der Fach-Rahmenlehrpläne reduziert. Teil 1 des Rahmenlehrplans wurde im März 2023 der Koordinationsgruppe vorgelegt. Deren Rückmeldungen flossen ebenfalls in die Überarbeitung von Teil 1 ein.

5 Aufbau des aktualisierten Rahmenlehrplans

Der Rahmenlehrplan ist in drei Teile gegliedert. In Teil 1 des neuen RLPs werden die Grundlagen des RLPs beschrieben. In Teil 2 werden die Konzepte und Empfehlungen zu den transversalen Bereichen erläutert. Teil 3 enthält die Fach-Rahmenlehrpläne. In Teil 1 werden nach einem einführenden Kapitel die im MAR/MAV Art. 6 festgehaltenen gymnasialen Bildungsziele und deren Bedeutung für den RLP erläutert. In einem weiteren Kapitel wird die Bedeutung des Lernens in den Fächern, des überfachlichen und des fächerübergreifenden Lernens dargestellt, und schliesslich wird der dem RLP zugrundeliegende Kompetenzbegriff und das darauf aufbauende gymnasiale Kompetenzrahmenmodell beschrieben.

In Teil 2 werden die transversalen Bereiche beschrieben. In diesem Teil wird auch der bisherige, erst im Jahre 2016 auf wissenschaftlicher Basis entwickelte Anhang zum RLP zu den basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit (BfKfAS) in der Unterrichtssprache und in Mathematik integriert. Mit Ausnahme der Einleitung und des Kapitels zu den BfKfAS in Unterrichtssprache und Mathematik enthalten die Kapitel zwei Teile: Der erste Teil beschreibt das Grundkonzept des jeweiligen Themas. Im zweiten Teil werden zu Handen der Kantone Empfehlungen für die Umsetzung formuliert. Es handelt sich dabei um Hinweise und Anregungen, die nicht alle umgesetzt werden müssen.

Teil 3 enthält die Fach-Rahmenlehrpläne für die Grundlagenfächer, für das Fach Sport und für die Maturitätsarbeit. Zudem werden die Rahmenvorgaben für die Schwerpunkt- und die Ergänzungsfächer formuliert. Die Fach-Rahmenlehrpläne enthalten die Allgemeinen Bildungsziele des Fachs, den Beitrag des Fachs zur Förderung überfachlicher Kompetenzen und der BfKfAS in Unterrichtssprache und Mathematik, die Fachinhalte sowie die fachlichen Lernziele bzw. die zu erwerbenden Kompetenzen.

Die ersten beiden Kapitel der Fach-Rahmenlehrpläne stellen den Bezug des Fachs zu den gymnasialen Bildungszielen und den besonderen Beitrag des Fachs zur Förderung der überfachlichen Kompetenzen und der BfKfAS her. Das dritte Kapitel bildet den eigentlichen Kern des Fach-RLPs. Die Fach-Rahmenlehrpläne orientieren sich am Inhaltsprimat. Die fachlichen Lern- bzw. Kompetenzziele werden entlang der Struktur der Fachinhalte formuliert. Die im RLP ausgewiesenen Inhalte und Lern- bzw. Kompetenzziele beziehen sich auf den ganzen Maturitätslehrgang und stellen Mindestanforderungen dar.

Für die transversalen Bereiche Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), politische Bildung (PB), Digitalität (DIG) und Wissenschaftspropädeutik (WP) gilt als Grundsatz, dass alle Fächer einen Beitrag zu deren Förderung leisten, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass. Der jeweilige Beitrag wird in den Fachlehrplankernen ausgewiesen. Die Leitfächer sind das Fach Geografie für Bildung für nachhaltige Entwicklung und das Fach Geschichte für die Politische Bildung. Die Digitalität wird sowohl in den Fächern bei den Fachkompetenzen wie auch bei den überfachlichen Kompetenzen berücksichtigt.

6 Grundzüge des aktualisierten Rahmenlehrplans

Ein wichtiges Projektziel von WEGM ist die Stärkung der Vergleichbarkeit der Anforderungen des gymnasialen Unterrichts. Im MAR/MAV wird neu festgehalten, dass im RLP fachliche Mindestanforderungen gesetzt werden

sollen. Mit dieser Verknüpfung mit dem neuen RLP weist das MAR/MAV diesem eine wesentliche Funktion hinsichtlich der Stärkung der Vergleichbarkeit der Anforderungen zu, indem er verbindlichere Aussagen macht als der RLP von 1995.

Die Fach-Rahmenlehrpläne beschreiben die Mindestanforderungen im Bereich der Fächer. Im Lehrplankern der Fach-Rahmenlehrpläne mit Inhalten und fachlichen Kompetenzen, die miteinander verknüpft sind, werden diese Mindestanforderungen konkretisiert. Dabei wird die Balance zwischen einer ausreichenden Verbindlichkeit der Anforderungen und einem angemessenen Handlungsspielraum für die Umsetzung in den Kantonen gewahrt. Die Architektur der Fach-Rahmenlehrpläne orientiert sich zudem an derjenigen von mehreren solchen kantonalen Lehrplänen, die in den letzten Jahren revidiert wurden.

Das Ziel der Allgemeinen Studierfähigkeit und die Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse werden zusätzlich durch die Benennung und Aufnahme der basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit (BfKfAS) im Teil 2 des RLP wie auch durch die Integration in den Lehrplankernen der Fach-Rahmenlehrpläne gestärkt. Die BfKfAS setzen sich aus jenen in den Grundlagenfächern erlernten Kompetenzen zusammen, die für die erfolgreiche Aufnahme nicht nur von einzelnen, sondern von vielen Studiengängen von Bedeutung sind. Insbesondere das Erreichen der BfKfAS in Unterrichtssprache und Mathematik ist für den Studienerfolg in vielen Studiengängen unabdingbar. Lücken bei den BfKfAS können deshalb das Erreichen des Bildungsziels der Allgemeinen Studierfähigkeit gefährden.

Mit der Öffnung bei den Schwerpunktfächern und den Ergänzungsfächern, für die im RLP keine konkreten Inhalte, sondern allgemeine qualitative Mindestanforderungen vorgegeben sind, werden sowohl die Möglichkeiten zur Individualisierung des Bildungsprofils der Maturandinnen und Maturanden als auch Handlungsspielräume für die innovative Weiterentwicklung des Bildungsangebots geschaffen. Die damit eingehende Stärkung der Wissenschaftspropädeutik im RLP trägt einerseits zur Allgemeinen Studierfähigkeit bei. Anderseits schärft sie die vertiefte Gesellschaftsreife, da die Einsicht in die wissenschaftliche Methodik auch einen angemessenen Umgang mit Wissenschaftswissen beinhaltet.

Angesichts der Komplexität und Vernetztheit der Welt zielt die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität auf den fachergänzenden Einbezug transversaler Themen (z.B. Interdisziplinarität, Bildung für nachhaltige Entwicklung und politische Bildung) sowie transversaler Kompetenzen (z.B. überfachliche Kompetenzen, Digitalität und Wissenschaftspropädeutik) ab. Sie sollen die Jugendlichen zusätzlich darin unterstützen, die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft zu bewältigen. Im MAR/MAV wird die Berücksichtigung transversaler Unterrichtsbereiche im RLP, insbesondere der überfachlichen Kompetenzen und der Interdisziplinarität, explizit eingefordert (Art. 3 MAR/MAV). Darüber hinaus werden die Kantone verpflichtet, transversale Bereiche koordiniert in den Angeboten der Schule und in den Unterrichtsfächern einzubauen und für Interdisziplinarität mindestens einen Anteil von drei Prozent an der gesamten Unterrichtszeit dafür auszuweisen (Art. 20 MAR/MAV).

Die transversalen Bereiche sind Teil der gemeinsamen bildungspolitischen Ziele von Bund und Kantonen für den Bildungsraum Schweiz. Gerade mit der Aufnahme der Digitalisierung als transversales Thema und Digitalität als transversale Kompetenz wird dem Ziel Rechnung getragen, dass im Bildungssystem die neuen Herausforderungen der digitalisierten Arbeitswelt und Gesellschaft vorausschauend aufgegriffen werden (Ziel 7). Auch die Themen Bildung für nachhaltige Entwicklung und politische Bildung gehören zu den zentralen Bereichen, in denen Bund und Kantone ihre Tätigkeiten koordinieren. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen im MAR/MAV und deren Konkretisierung im RLP von grosser Bedeutung.

7 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist zusammen mit dem MAR/MAV auf 1. August 2024 geplant.

8 Auswirkungen

8.1 Bildungspolitische Auswirkungen

Der neue RLP sichert die Qualität der gymnasialen Maturitätslehrgänge für die Zukunft.

8.2 Organisatorische Auswirkungen

Die Kantone überarbeiten die kantonalen und schulischen Lehrpläne.

8.3 Finanzielle Auswirkungen

Kosten entstehen durch die Überarbeitung der bestehenden kantonalen und schulischen Lehrpläne.